

<p>Bisher:</p> <p>Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 27.07.2006</p>	<p>Neu:</p> <p>Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 14.09.2023</p>
<p>Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 1</u></p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von §. 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.</p> <p>(4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des</p>	<p>Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 1</u></p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.</p> <p>(4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des</p>

<p>öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.</p>	<p>öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 2</u></p> <p style="text-align: center;">Schutz gegen Lärmbelästigung</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die der örtlichen Brauchtumpflege dienen,</p> <p>b) für amtliche Durchsagen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 2</u></p> <p style="text-align: center;">Schutz gegen Lärmbelästigung</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die der örtlichen Brauchtumpflege dienen,</p> <p>b) für amtliche Durchsagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Lärm aus Gaststätten</p> <p>Aus Gaststätten, Freibewirtschaftungen und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Lärm aus Gaststätten</p> <p>Aus Gaststätten, Freibewirtschaftungen und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Lärm von Sport- und Spielplätzen</p> <p>(1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen bis 22.00 Uhr benutzt werden, Spielplätze bis 21.00 Uhr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Lärm von Sport- und Spielplätzen</p> <p>(1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen bis 22.00 Uhr benutzt werden, Spielplätze bis 21.00 Uhr. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur</p>

<p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p>	<p>Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztätig, sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä. Über den o.g. Zeitraum hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider, sowie Laubbläser und Laubsammler in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr ohne Umweltzeichen nicht betrieben werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.</p> <p>(3) Abs. 1 gilt nicht für a) landwirtschaftliche Arbeiten b) den Erwerbsgartenbau</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztätig, sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä. Über den o.g. Zeitraum hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider, sowie Laubbläser und Laubsammler in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr ohne Umweltzeichen nicht betrieben werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.</p> <p>(3) Abs. 1 gilt nicht für a) landwirtschaftliche Arbeiten b) den Erwerbsgartenbau</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>

<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 3</u></p> <p style="text-align: center;">Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen</p> <p>Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald nicht abgespritzt, abgewaschen oder repariert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 3</u></p> <p style="text-align: center;">Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen</p> <p>Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald nicht abgespritzt, abgewaschen oder repariert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen</p> <p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen</p> <p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</p> <p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</p> <p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gefahren durch Tiere</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, giftigen Tieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer geeigneten Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gefahren durch Tiere</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, giftigen Tieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer geeigneten Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.</p>

<p>(4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.</p>	<p>(4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verunreinigung durch Hunde</p> <p>Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in fremden Grundstücken, in Grün- und Erholungsanlagen, oder auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verrichtet. Geschieht dies trotzdem, so ist der Hundekot unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verunreinigung durch Hunde</p> <p>Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in fremden Grundstücken, in Grün- und Erholungsanlagen, oder auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verrichtet. Geschieht dies trotzdem, so ist der Hundekot unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Taubenfütterungsverbot</p> <p>Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</p> <p>(1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Das Ausgießen übel riechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsgemäße Lagerung und Verbreitung von Dungstoffen für Zwecke der Landwirtschaft im ortsüblichen Rahmen.</p> <p>(3) Sonstige immissionsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</p> <p>(1) Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Das Ausgießen übel riechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsgemäße Lagerung und Verbreitung von Dungstoffen für Zwecke der Landwirtschaft im ortsüblichen Rahmen.</p> <p>(3) Sonstige immissionsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt</p>

<p>- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen - Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.</p> <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 13 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird oder für dessen Veranstaltung geworben wird.</p>	<p>- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen; - Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.</p> <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 13 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird oder für dessen Veranstaltung geworben wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Lagern oder Nächtigen, 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder aggressive Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausshankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln. 	<p style="text-align: center;">§ 15 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Lagern oder Nächtigen, 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder aggressive Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln, 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern.

<p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Landeskreislaufwirtschaftgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 4</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 4</u></p>
<p style="text-align: center;">Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungsvorschriften</p>
<p>(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten zu befahren oder zu beparken; 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern; 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können; 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen; 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen; 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen; 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend 	<p>(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren oder zu beparken; 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern; 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können; 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen; 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen; 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen; 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport

<p>gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren; 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.</p>	<p>(Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren; 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 5</u></p> <p style="text-align: center;">Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Hausnummern</p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 5</u></p> <p style="text-align: center;">Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Hausnummern</p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>

<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 6</u></p> <p style="text-align: center;">Sonstige Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Altglassammelbehälter</p> <p>Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 7.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr - 20.00 Uhr benutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 6</u></p> <p style="text-align: center;">Sonstige Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Altglassammelbehälter</p> <p>Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 7.00 Uhr – 19.00 Uhr benutzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>(1) Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen oder in der Nähe von Wohngebäuden sind Fahrzeuge so zu benutzen, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.</p> <p>(2) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen, c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben. 	<p style="text-align: center;">§ 19 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>(1) Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen oder in der Nähe von Wohngebäuden sind Fahrzeuge so zu benutzen, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.</p> <p>(2) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen, c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 7</u></p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 7</u></p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, abwäscht oder repariert,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, Abfälle in die Brunnen wirft, oder größere Mengen Wasser entnimmt.
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 10 Abs. 4 Bienenstände aufstellt
13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 12 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 13 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 13 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt, oder lagert
17. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum

1. entgegen § 2 Abs. 1 **Rundfunk- und Fernsehgeräte**, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, abwäscht oder repariert,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, Abfälle in die Brunnen wirft, oder größere Mengen Wasser entnimmt.
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 10 Abs. 4 Bienenstände aufstellt
13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 12 Tauben füttert
15. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände **oder** Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt oder lagert,
18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

Bisherige Nr. 19 wurde gestrichen

Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
22. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
23. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
30. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 15 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
32. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 16 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
32. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
33. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt,

<p>34. entgegen § 17 Altglassammelbehälter benutzt, 35. entgegen § 19 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>35. entgegen § 18 Altglassammelbehälter benutzt, 36. entgegen § 20 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung vom 16. Mai 2002</p> <p>Tuningen, den 27.07.2006</p> <p>Ortspolizeibehörde</p> <p>Gez..... Roth Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung vom 27. Juli 2006.</p>

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Tuningen, den 27.07.2006

Gez.
Roth, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Tuningen, den **14.09.2023**

Ortspolizeibehörde

Ralf Pahlow
Bürgermeister